

Gesellschaftsvertrag der Integra gGmbH

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Integra, Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, zur Förderung von Menschen mit Behinderung in den Bereichen Arbeit - Freizeit - Erholung.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) ¹Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Hilfe für behinderte Menschen sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung (AO).
- (2) Gegenstand der Gesellschaft ist
 - die Förderung, Ausbildung und Umschulung von Menschen mit Behinderungen und Benachteiligten als Arbeitnehmer und Unternehmer im Berufsleben durch Lehrgänge und Kurse
 - die Beratung von Firmen und Unternehmen, die Menschen mit Behinderungen und Benachteiligten neue Arbeitsmöglichkeiten erschließen
 - Einrichtung, Betrieb und Verwaltung eigener gewerblicher Aktivitäten, um Menschen mit Behinderung und Benachteiligten angemessene Arbeitsplätze anzubieten und zu erschließen, mit dem Ziel einer dauerhaften Integration in das Arbeitsleben
 - die Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung und Benachteiligten im Berufsleben und die Erhöhung des Engagements von Unternehmen in der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung und Benachteiligten.
- (3) ¹ Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. ² Insbesondere ist die Gesellschaft berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben.
- (4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) ¹Die Gesellschaft verwirklicht die in Abs. 1 genannten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, durch das Erbringen oder die Inanspruchnahme von Lieferungen und Leistungen, wie Verwaltungsdienstleistungen, Reinigungsdienstleistungen, Überlassung von Eventausstattung und durch die Überlassung von Personal. ²Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt mit der Berliner Werkstätten für Menschen mit Behinderung GmbH (BWB), die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt. ³Die Lieferungen und Leistungen werden im Rahmen eines steuerbegünstigten wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes i. S. d. 65 ff. AO erbracht.

§ 3

Stammkapital und Geschäftsanteil

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 51.200 Euro (in Worten: einundfünfzigtausendzweihundert).
- (2) Die Berliner Werkstätten für Menschen mit Behinderung GmbH (BWB), Berlin, übernimmt folgenden Geschäftsanteil:
- Ifd. Nr. 1 in Höhe von Euro 51.200,00
- (3) Der Geschäftsanteil ist voll eingezahlt.
- (4) ¹ Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. ² Sie und Dritte dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, ebenso wenig wie durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ³ Die Gesellschafter erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) ¹ Gewinnausschüttungen und sonstige Zuwendungen an steuerbegünstigte Gesellschafter sind nur im Rahmen von § 58 Abs. 1 AO zulässig. ²Die Zuwendung erfolgt vorbehaltlich des Nachweises der Steuerbegünstigung gemäß § 58a AO.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) ¹ Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer oder mehrere Mitglieder der Geschäftsführung; die Anzahl bestimmt die Gesellschafterversammlung. ² Hat die Gesellschaft mehrere Mitglieder der Geschäftsführung, so kann die Gesellschafterversammlung eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden der Geschäftsführung bestimmen.
- (2) ¹ Schließt die Gesellschaft für die Geschäftsführung eine D&O-Versicherung ab, so ist ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Geschäftsführungsmitglieds zu vereinbaren.
- (3) ¹ Bestellung, Anstellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung erfolgen durch die Gesellschafterversammlung. ² Die Bestellung erfolgt höchstens auf fünf Jahre. ³ Eine wiederholte Bestellung ist frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit zulässig. ⁴ Die Gesellschafterversammlung kann die Bestellung jederzeit widerrufen.
- (4) ¹ Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. ² Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.
- (5) ¹ Die Geschäftsführungsbefugnis der Mitglieder der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. ² Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. ³ Sponsoring zugunsten von politischen Parteien, ihrer Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie sonstiger Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (6) ¹ Die Geschäftsführung hat spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen, der mindestens aus einem Erfolgsplan, einem Finanzplan, einem Investitionsplan und einem Stellenplan sowie aus einer Planbilanz besteht. ² Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich nach seiner Aufstellung der Gesellschafterversammlung zur Zustimmung vorzulegen. ³ Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist der Gesellschafterversammlung eine mittelfristige Planung (Erfolgs-, Finanzierungs- und ggf. Investitionsvorschau sowie Personalplanung) vorzulegen, die das Planjahr und mindestens 3 darauffolgende Geschäftsjahre umfasst. ⁴ Die dem Zahlenwerk zugrundeliegenden Annahmen und die wesentlichen Planungsdaten sind zu erläutern.
- (7) ¹ Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung entsprechend § 90 AktG zu berichten. ² Im Rahmen der Quartalsberichterstattung über den Gang der Geschäfte hat die Geschäftsführung insbesondere über die Risikolage der Gesellschaft zu unterrichten. ³ Bedeutende Bilanzpositionen und wesentliche Änderungen gegenüber früheren Berichten sowie im Vergleich zur Planung sind zu erläutern; im Fall drohender Ergebnisverschlechterung sind Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen darzustellen. ⁴ Der Bericht ist jeweils innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Quartals vorzulegen. ⁵ Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.
- (8) Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen ohne Einwilligung der Gesellschafterversammlung nicht im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen oder Mitglieder des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung oder persönlich haftende Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein.

§ 6

Vertretung

- (1) ¹ Die Gesellschaft wird durch ein Mitglied der Geschäftsführung allein vertreten, wenn nur eine Person die Organstellung besitzt oder wenn die Gesellschafterversammlung das Mitglied der Geschäftsführung zur Einzelvertretung ermächtigt hat. ² Sonst wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung oder gemeinschaftlich durch ein Mitglied der Geschäftsführung und eine Prokuristin bzw. einen Prokuristen vertreten. ³ Soweit für die Gesellschaft nur ein Mitglied der Geschäftsführung bestellt ist, soll das Unternehmen durch geeignete interne Regelungen sicherstellen, dass im Hinblick auf seine Tätigkeit das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) ¹ Prokuristinnen bzw. Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte werden nach Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung bestellt und abberufen. ² Prokuristinnen bzw. Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte dürfen keine Untervollmacht erteilen.

§ 7

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) ¹ Die nachfolgend aufgeführten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden:
1. Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
 2. Vornahme von Geschäften, die über den Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs hinausgehen oder für die Tätigkeit der Gesellschaft von grundlegender Bedeutung sind,
 3. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten, wesentliche Änderung der Betriebsorganisation,
 4. Gründung anderer Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an Kapitalerhöhungen gegen Einlagen, Schaffung oder Änderung von Richtlinien für verbundene Unternehmen,
 5. Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Grenze übersteigen,
 6. Sofern jeweils im Einzelfall die von der Gesellschafterversammlung für diese Geschäfte festzulegenden Grenzen (Zeitdauer, Wert) überschritten werden: Aufnahme von Anleihen oder Krediten; Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, Gewährung von Krediten, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen,

7. Gewährung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen; Sponsoring zugunsten von politischen Parteien, ihrer Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie sonstiger Mitglieder ist ausgeschlossen,
 8. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten,
 9. Übernahme von Nebentätigkeiten durch Mitglieder der Geschäftsführung und Prokuristinnen bzw. Prokuristen,
 10. Gewährung von Darlehen an Mitglieder der Geschäftsführung (Kredite im Sinne des § 89 AktG),
 11. Bestellung und Abberufung von Prokuristinnen bzw. Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten für den gesamten Geschäftsbetrieb (Einzelprokura darf nicht erteilt werden),
 12. Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, ferner Gratifikationen und andere außerordentliche Zuwendungen an die Belegschaft, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen,
 13. Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger Leistungen und der Abschluss von Honorarverträgen, sofern jeweils von der Gesellschafterversammlung festzulegende Grenzen überschritten werden,
 14. Jede Übernahme von Pensionsverpflichtungen, Abfindungen bei Beschäftigungsbeendigung, sofern diese über die gesetzlichen Regelungen des Kündigungsschutzgesetzes hinausgehen, die Gesellschafterversammlung kann eine Wertgrenze festlegen,
 15. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung mit Ausnahme von Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz, Abschluss von Vergleichen, Erklärung von Anerkenntnissen und Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert von Forderungen einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Betrag übersteigt.
- (2) ¹ In zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Geschäftsführung im Einvernehmen mit der Vertretung des Gesellschafters die notwendigen Maßnahmen treffen.

§ 8

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung erteilt der Geschäftsführung die Zustimmung zu den zustimmungsbedürftigen Geschäften gemäß § 7 dieses Gesellschaftsvertrages und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere

1. die Festlegung und Fortschreibung der mit der Gesellschaft mittelfristig verfolgten Ziele,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,
3. die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,
4. die Wahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers,

5. die Auflösung der Gesellschaft und die Verwendung des verbleibenden Vermögens,
6. die Bestellung der Liquidatorin bzw. des Liquidators.

§ 9

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die bzw. der vom Aufsichtsrat der BWB benannte Vertreterin bzw. Vertreter.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird im Auftrag der bzw. des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung einberufen.
- (3) ¹ Die Einberufung hat schriftlich oder in Textform mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit, Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen. ² Die Unterlagen können auch in einem elektronischen Datenraum zur Verfügung gestellt werden. ³ Der Datenraum muss so ausgestaltet sein, dass die Informationen ausgedruckt und gespeichert werden können. ⁴ Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Einberufung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet. ⁵ In dringenden Fällen kann die bzw. der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung die Einberufungsfrist verkürzen; diese Frist darf nicht weniger als eine Woche betragen.

§ 10

Beschlussfassung der Gesellschafter

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. In begründeten Ausnahmefällen ist die Beschlussfassung auch in einer Videokonferenz zulässig.
- (2) ¹ Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht zwingend etwas anderes vorschreiben. ² Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ³ Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 11

Jahresabschluss und Lagebericht, Veröffentlichung der Bezüge

- (1) ¹ Die Geschäftsführung hat innerhalb der durch § 264 Abs. 1 HGB bestimmten Frist für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) vorzulegen.
- (2) ¹ Für jedes namentlich benannte Mitglied aller Organe der Gesellschaft werden die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge, jeweils einzeln aufgegliedert nach festen und variablen Bestandteilen und Auflistung der Einzelbestandteile (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, vertragliche Vereinbarungen über Ruhegehälter), im Anhang zum Jahresabschluss oder an anderer geeigneter Stelle angegeben, soweit entsprechende Einverständniserklärungen der Organmitglieder vorliegen. ² Dies gilt auch für Abfindungen, gewährte Zulagen und Kredite.

- (3) ¹ Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Dritten Buches des HGB durch eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer zu prüfen. ² Diese oder dieser ist von der Gesellschafterversammlung zu beauftragen, die Prüfung auch nach den Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19.8.1969 in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen und einen vertraulichen Bericht über die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung sowie der leitenden Angestellten (Bezügebericht) zu erstellen. ³ Der Prüfungsbericht der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers über den Jahresabschluss und der Bezügebericht sind dem Gesellschafter der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin unverzüglich nach deren Eingang zuzuleiten.
- (4) Die Geschäftsführung hat dem Gesellschafter eine schriftliche Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht unter genauer Angabe der zur Beseitigung von etwaigen Mängeln getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts vorzulegen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen.

§ 12

Umsetzung von Landesrecht

- (1) ¹ Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) in der jeweils geltenden Fassung sind von der Gesellschaft entsprechend anzuwenden. ² Das gilt insbesondere für die Erstellung eines Frauenförderplans, für Stellenbesetzungsverfahren einschließlich der Besetzung von Geschäftsführungspositionen sowie für die Wahl von Frauenvertreterinnen.
- (2) Die Ziele und Grundsätze des Gesetzes zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin (PartIntG), des Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG) und des Landesmindestlohngesetzes (MLG) sind zu beachten.

§ 13

Haushaltsrechtliche Prüfungen

- ¹ Der Rechnungshof von Berlin hat die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz. ² Die Gesellschaft kann mit dem Rechnungshof eine Vereinbarung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 LHO treffen. ³ Einem Ersuchen des Rechnungshofs soll entsprochen werden.“

^

§ 14

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 15

Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Berliner Werkstätten für Menschen mit Behinderung GmbH (BWB), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin.
- (2) ¹ Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein bzw. werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. ² Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. ³ Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.

Bescheinigung gem. § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit den in meiner Urkunde Nr. M 122/22 vom 26.07.2022 gefassten Beschlüssen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages überein; die unveränderten Bestimmungen stimmen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Berlin, den 9. August 2022

gez. Michaelsen

Dirk Michaelsen

N o t a r

L. S.